



GZ.: 810-0/Wassergebührenordnu/

## **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG** **der Gemeinde Seiersberg-Pirka** *(konsolidierte Fassung 01.01.2022)*

- Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015
1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2018
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021

beinhaltend Bestimmungen über den Wasserleitungsbeitrag, die Anschlussgebühr, die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und die *Bereitstellungsgebühr* (Fassung 24.04.2018) erlassen:

### **I. Abschnitt**

## **WASSERLEITUNGSBEITRAG**

Gemäß den §§ 1 und 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude und Anlagen, sowie für jene, die an die öffentliche Wasserleitung freiwillig oder über Vereinbarung mit der Gemeinde angeschlossen werden, wird ein einmaliger Wasserleitungsbeitrag erhoben.

## § 2

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes) für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt **9,65 Euro**.
- (2) Die Berechnung des Einheitssatzes liegen zugrunde (Berechnungsgrundlage):
  - a) Baukosten in der Höhe von **18,264.982,99 Euro** welche sich zusammensetzen aus:
    1. den vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Höhe von **20,608.175,44 Euro**;
    2. dem von den vollen Baukosten zur Hälfte abziehenden Bundesdarlehen in der Höhe von **1,039.447,06 Euro**, das sind **519.723,53 Euro**;
    3. dem von den vollen Baukosten zur Gänze abzuziehenden, nicht rückzahlbaren Beitrag des Landes von **1,823.468,92 Euro**;
  - b) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes, das sind 94.600 Laufmeter, sowie
  - c) die aus diesen beiden Größen errechneten durchschnittlichen Kosten für einen laufenden Meter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, das sind **193,08 Euro**.

## § 3

- (1) Für Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäuden und Anlagen wird eine Ergänzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.
- (2) Zur Ermittlung des Wasserleitungsbeitrages ist neben dem Einheitssatz der Berechnungsfaktor gemäß § 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes heranzuziehen. Gebäude, Bauwerke, Anlagen und unbebaute Flächen für die gemäß § 2 der Wasserleitungsordnung 2015 keine Anschlusspflicht besteht, sind bei der Ermittlung des Berechnungsfaktors nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie in baulicher oder anderer Verbindung mit einem anschlusspflichtigen Objekt stehen.

## § 4

- (1) Zur Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages bzw. der Ergänzungsgebühr ist der jeweilige Eigentümer des Gebäudes, der Anlage oder der Liegenschaft verpflichtet. Ist der Bauwerkseigentümer eine von Grundeigentümer verschiedene Person, so haftet der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer für die Errichtung des Wasserleitungsbeitrages zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht bei Neu-, Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützung- bzw. Betriebsbewilligung, jedenfalls aber mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder Anlage. Bei bestehenden Gebäuden und Anlagen entsteht die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf deren Anschluss mit der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasserleitungsbeitrag und die Ergänzungsgebühr sind nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist fällig.

- (4) Leistungen des Abgabepflichtigen zur Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserleitung sind bei der Bemessung des Wasserleitungsbeitrages einzurechnen, sofern der Abgabepflichtige deren Erbringung nachweist.

## II. Abschnitt

### ANSCHLUSSGEBÜHR

Gemäß § 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 wird verordnet:

#### § 5

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung eines im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäudes, sowie jener Gebäude und Liegenschaften, die freiwillig oder über Vereinbarung mit der Gemeinde an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

#### § 6

- (1) Die Höhe der Anschlussgebühr (§ 5 Abs. 1 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) setzt sich wie folgt unter Zugrundelegung folgender Einheitspreise zusammen:

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Preis
1	Asphalt schneiden bis 10 cm	lfm	9,89
2	Suchschlitz	m <sup>3</sup>	31,87
3	Künette	lfm	29,22
4	Unterirdischer Vortrieb	lfm	51,02
5	Durchführungen bis 0,5	Stk.	80,19
6	Durchführungen bis 1,0	Stk.	249,51
7	Betonaufbruch in Gebäuden	m <sup>3</sup>	196,76
8	Aushub in Gebäuden	m <sup>3</sup>	175,42
9	Frostschutzmaterial einbauen	m <sup>2</sup>	16,81
10	Versetzen der Straßenkappen	Stk.	106,02
11	Wiederherstellung mit Asphaltierung	m <sup>2</sup>	68,55
12	PE-Rohre verlegen	lfm	2,59
13	Fittinge und Schieber montieren	Stk.	16,33
14	Zählergarnitur montieren	Stk.	43,59

Angefangene Laufmeter sind zur Gänze zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr sind von diesem nachgewiesene mit Zustimmung der Gemeinde erbrachte Leistungen des Abgabepflichtigen für die Errichtung der Anschlussleitung in Abzug zu bringen, soweit sie die der Gemeinde erwachsenden, tatsächlichen Herstellungskosten nicht übersteigen. (Fassung 24.04.2018)

- (2) Zur Entrichtung der Anschlussgebühr ist jener Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf dessen Grund sich das anschlusspflichtige Gebäude befindet oder der seine Liegenschaft freiwillig bzw. über Vereinbarung mit der Gemeinde angeschlossen hat. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung. Die Anschlussgebühr ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist fällig.

### III. Abschnitt

#### WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 7

Für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserleitung wird eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben.

#### § 8

- (1) Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt **1,09 Euro** pro m<sup>3</sup> am Wasserzähler der Gemeinde als entnommen gemessenen, bzw. gemäß den §§ 7 und 8 der Wasserleitungsordnung 2015 als entnommen geschätzten oder angenommenen Wassers.
- (2) Zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr ist jener Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf dessen Grund sich die Anschlussleitung befindet, aus der Wasser entnommen wird. Ist dieser mit dem Eigentümer des mit Wasser versorgten Gebäudes nicht identisch, ist der Eigentümer dieses Gebäudes abgabepflichtig.

#### § 9

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, jedenfalls aber mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) ist vierteljährlich im voraus zu entrichten und ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Vierteljahresbeträge für das Jahr, in dem die Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. der Beginn der Entnahme von Wasser gelegen ist, werden auf der Grundlage der in der Anzeige des Gebäudeeigentümers gemäß den §§ 3 und 6 der Wasserleitungsordnung 2015 bekanntgegebenen bzw. von der Gemeinde im Vorschreibungsbescheid festgesetzten Verbrauchsmenge bzw. nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Wasserleitungsordnung getroffenen Vereinbarung berechnet. Die Vierteljahresbeträge für

die Folgejahre werden sodann auf der Grundlage der in der Abrechnung der Gemeinde für das vorangegangene Jahr festgestellten bzw. der Schätzung oder Berechnung der Gemeinde gemäß den §§ 7 und 8 der Wasserleitungsordnung 2015 entsprechenden Verbrauchsmenge berechnet.

- (4) Rückstände aus der Abrechnung für das vorangegangene Jahr sind bei der am 15.11. des Folgejahres fälligen Zahlung zu begleichen, Guthaben bei dieser Zahlung abzuziehen.

#### IV. Abschnitt

#### **BEREITSTELLUNGSGEBÜHR** *(Fassung 24.04.2018)*

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 10

*Für die Instandhaltung und Bereitstellung der Anschlussleitung an den Wasserbezugsberechtigten wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. (Fassung 24.04.2018)*

#### § 11

- (1) *Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt 3,63 Euro pro Monat. (Fassung 24.04.2018)*
- (2) *Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist jener Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf dessen Grund sich die Anschlussleitung der Gemeinde befindet, aus der Wasser entnommen wird. Ist dieser mit dem Eigentümer des mit Wasser versorgten Gebäudes nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig. (Fassung 24.04.2018)*

#### § 12

- (1) *Hinsichtlich des Entstehens der Abgabepflicht und der Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr ist § 9 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (Fassung 24.04.2018)*
- (2) Wird der Wasserzähler aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Gebäudeeigentümers, dass er kein Wasser mehr bezieht, von der Gemeinde ausgebaut, so endet die Abgabepflicht mit dem Ausbau folgenden Monatsletzten.

## V. Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen

#### **§ 13 Wertsicherungsklausel** (Fassung 23.11.2021)

*Die Anschlussgebühr, die Wasserverbrauchsgebühr und die Bereitstellungsgebühr dieser Verordnung sind gemäß § 71a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.*

#### **§ 14**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Einhebung der in dieser Wasserleitungsgebührenordnung genannten Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung.
- (3) Allen diesen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.
- (4) Gleichzeitig treten die Wasserleitungsgebührenordnungen der ehemaligen Gemeinde Seiersberg vom 15.12.1993, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2001 bzw. in der Fassung lt. Festsetzung des Regierungskommissärs der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 05.01.2015 und der ehemaligen Gemeinde Pirka vom 10.12.2014, beide wiederverlautbart mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 02.01.2015 außer Kraft.
- (5) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2018 ist mit 16.05.2018 in Kraft getreten.
- (6) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021 ist mit 01.01.2022 in Kraft getreten.